

BGer 2C 1010/2018 vom 21. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1010_2018

FR: TF 2C 1010/2018 du 21 décembre 2018

IT: TF 2C 1010/2018 del 21 dicembre 2018

Regeste

Mehrwertsteuer, Steuerperioden 2010-2013 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten liegen unter Vorbehalt des Nachfolgenden vor (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht, wozu auch die Mehrwertsteuer zählt (Art. 130 BV), von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 144 II 313 E. 5.1 S. 319).

E. 1.3

Im Unterschied dazu geht das Bundesgericht der angeblichen Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit; BGE 144 II 313 E. 5.1 S. 319). In der Beschwerde ist daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 144 V 173 E. 1.2 S. 175). Die Sachverhaltskontrolle ist auf offensichtlich unrichtige Feststellungen beschränkt (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 144 IV 35 E. 2.3.3 S. 42 f.). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 144 I 28 E. 2.4 S. 31). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (BGE 144 V 50 E. 4.1 S. 52 f. mit Hinweisen; Sachverhalt, lit. C).

E. 2.1

Der Steuerpflichtige bringt in seiner kurzen Eingabe hauptsächlich vor, die mit 100 Kilometern pro Woche berücksichtigten Privatfahrten seien weder nachvollziehbar noch angemessen (10'000 Kilometer pro Jahr seien "wohl realistischer"). Er betätige sich als "Bahnhoftaxifahrer" und verzeichne als solcher generell tiefere Kilometerumsätze als ein "Bestellungsfahrer". Entsprechend erreiche er den Durchschnitt von Fr. 2.38 pro Kilometer

nicht. Was das (angeblich zusätzliche) Trinkgeld von Fr. 0.07 pro Kilometer betreffe, sei dieses "explizit im Fahrpreis inbegriffen". Schliesslich beinhalte der gesetzliche Mindestumsatz von Fr. 100'000.-- das Entgelt und die Mehrwertsteuer. Eine derartige Doppelbesteuerung sei unzulässig.

E. 2.2

Die vorgebrachten Einwände betreffen, abgesehen von der Kritik im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestumsatz (hinten E. 2.5), die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Als Tatfrage unterliegt diese im bundesgerichtlichen Verfahren der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.4). Aus diesem Grund hätte der Steuerpflichtige in seiner Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen gehabt, dass und inwiefern er in seinen verfassungsmässigen Individualrechten verletzt worden sein soll (vorne E. 1.3). Diesen Anforderungen wird die Eingabe nicht gerecht, selbst wenn zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt, weshalb die formellen Anforderungen nicht allzu hoch anzusetzen sind (zuletzt etwa Urteil 2C_783/2018 vom 29. November 2018 E. 2.2.5). Im vorliegenden Fall kommt der Steuerpflichtige in seiner Beschwerde auch nicht beiläufig auf die entscheidende Verfassungsfrage zu sprechen. So macht er zwar geltend, ein Ansatz von 10'000 Kilometern für Privatfahren sei "wohl realistischer", ohne aber zumindest den Versuch zu unternehmen, eine willkürliche Berücksichtigung von 100 Kilometern pro Woche nachzuweisen.

E. 2.3

Gleiches trifft auf die Rüge zu, der aufgrund der jüngsten Statistik angehobene Durchschnitt von Fr. 2.38 pro Kilometer lasse unberücksichtigt, dass er als "Bahnhoftaxifahrer" im Einsatz sei (Taxihalterbewilligung A; Sachverhalt, lit. A). Der Antrag scheint dahinzugehen, dass auf ihn und seinen Angestellten der bisherige Durchschnitt von Fr. 2.15 anzuwenden sei. Es trifft zwar zu, dass das Bundesgericht im Fall der Stadt Basel das "rendement kilométrique moyen" von Fr. 2.15 pro Kilometer (bzw. Fr. 2.04 ohne Trinkgeld; Urteil 2C_835/2011 vom 4. Juni 2012 Sachverhalt lit. C und E. 4.5) mehrfach bestätigt bzw. berücksichtigt hat (so namentlich Urteile 2C_950/2015 vom 11. März 2016 E. 5.2 [Steuerperiode 2009]; 2C_370/2013 vom 19. Juli 2014 Sachverhalt lit. A [2005-2008]; 2C_831/2013 vom 26. Februar 2014 E. 6.4 [2005-2008]; 2C_715/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.2 [2009]; 2C_569/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 5 [2002-2006]; 2C_206/2012 vom 6. September 2012 E. 5.3 [2006-2008]; 2C_835/2011 vom 4. Juni 2012 E. 4.5 [2005-2008]). Wie dargelegt, hatten diese Fälle durchwegs Steuerperioden zum Gegenstand, auf welche der neu ermittelte Durchschnitt noch nicht anwendbar ist. Noch früher galt ein Ansatz von Fr. 2.10 (Urteil 2C_569/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 5). Im Urteil 2C_835/2011 vom 4. Juni 2012 E. 4 hielt das Bundesgericht im Übrigen - unter umgekehrten Vorzeichen - fest, die Inhaber einer Taxihalterbewilligung B (§ 5 Abs. 1 lit. b TG /BS) vermöchten sich nicht darauf zu berufen, dass die erhobenen Daten auf die Bewilligungen des Typs A anwendbar seien. Wenn die Vorinstanz auch im vorliegenden Fall eines "Bahnhoftaxifahrers" von einem Durchschnitt von Fr. 2.38 pro Kilometer ausgeht und ihn gleich wie die "Bestellungsfahrer" behandelt, ist dies daher weder rechtsungleich noch willkürlich, zumal eine entsprechende Rüge ohnehin fehlt.

E. 2.4

Unter dem früheren Durchschnitt von Fr. 2.04 (exkl. Trinkgeld) berücksichtigte die ESTV einen Trinkgeldzuschlag von Fr. 0.11, was zu Fr. 2.15 führte (Urteil 2C_835/2011 vom 4. Juni 2012 Sachverhalt lit. C und E. 4.5). Dies entsprach einem Zuschlag von gut fünf Prozent. Nunmehr schlägt die ESTV dem Ansatz von Fr. 2.38 ein Trinkgeld von Fr. 0.07 hinzu, was noch knapp drei Prozent entspricht. Die neue Praxis erscheint, wenngleich auch hierzu eine rechtsgenügende Rüge fehlt, jedenfalls nicht als willkürlich. Der Steuerpflichtige bringt im Übrigen auch gar nicht vor, er könne kein Trinkgeld vereinnahmen. Sein Argument geht einzig dahin, dieses sei "explizit im Fahrpreis inbegriffen". Dies ändert nichts daran, dass Trinkgelder nach allgemeinem Wissensstand weit verbreitet sind.

E. 2.5.1

Was schliesslich die "Umsatzlimite" von Fr. 100'000.-- betrifft, so handelt es sich hierbei um eine bundesrechtliche Frage, der von Amtes wegen nachzugehen ist (Art. 106 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.2). Subjektiv mehrwertsteuerpflichtig ist gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20), wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt. Hingegen ist von der Steuerpflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als Fr. 100 000.-- Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG). Alsdann hat, wer ein Unternehmen betreibt und nach Art. 10 Abs. 2 MWSTG von der subjektiven Steuerpflicht befreit ist, das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten (Art. 11 Abs. 1 MWSTG ; ausführlich dazu Urteil 2C_321/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4.1, in: ASA 84 S. 731).

E. 2.5.2

Der für die Zwecke von Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG massgebende Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer . Dies ergibt sich für die streitbetroffenen Steuerperioden (Art. 34 Abs. 1 und 2 MWSTG) aus Art. 10 Abs. 2 lit. a Halbsatz 2 MWSTG in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 2009 (AS 2009 5203), die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 durch den gleichlautenden Art. 10 Abs. 2bis MWSTG in der Fassung vom 30. Januar 2016 (AS 2017 3575) ersetzt wurde. Die vom Steuerpflichtigen geäusserte Vermutung, es komme zu einer Doppelbesteuerung, entbehrt der Grundlage, zumal es bei den zitierten Normen einzig darum geht, die subjektive Steuerpflicht zu bestimmen. In der Bemessungsgrundlage ist die Steuer ohnehin nicht enthalten (Art. 24 Abs. 6 lit. a MWSTG). Der Steuerpflichtige verwechselt dies möglicherweise mit Art. 37 Abs. 2 MWSTG . Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz ermittelt. Die ESTV ermittelte die Steuerforderung - nicht die Steuerpflicht - anhand des Saldosteuersatzes von 5,2 Prozent (Sachverhalt, lit. C). Ihr Vorgehen ist in keiner Weise bundesrechtswidrig.

E. 2.5.3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der

Eidgenossenschaft, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.